



Balingen

SATZUNG

über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)

vom 14. Mai 2002

in der Fassung vom 16. Dezember 2025

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 16.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14.05.2002, zuletzt geändert am 26.11.2024, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Balingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 26.07.2000 geregelt.

- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überbauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört nicht der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Unbeschadet des Abs. 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - (Vertrieb: Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder Postfach 11 65, 53758 Hennef) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Drainagewasser, Grundwasser) und von Regenwasser von Dachflächen ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser und von Regenwasser von Dachflächen nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Grundstücksanschluss ist vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Bei Erneuerungen der öffentlichen Kanalisation wird der im Grabenbereich liegende Teil des Grundstücksanschlusses auf Kosten der Stadt wieder hergestellt.

Die Stadt kann zusammen mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen den Grundstücksanschluss herstellen. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen und der Stadt auf Anforderung zu erstatten.

Die Stadt erhebt für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses eine Vorauszahlung bis zur Höhe von 10.000,00 €.

Der Erstattungsanspruch für die Herstellung des Grundstückanschlusses und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Anforderung fällig.

- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse zulassen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 33) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 14

Bestehende private Grundstücksanschlüsse

- (1) Bestehende private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an bestehenden privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse, deren Anschlüsse sowie deren Änderungen;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung nach § 58 LBO (Landesbauordnung für Baden-Württemberg) erteilt ist, soweit die Stadt selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Auch in diesem Fall sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 vorzulegen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe der Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht vor der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation (Grundstückskontrollschacht) ist auf dem angeschlossenen Grundstück so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt dürfen die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/d) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n), (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Tel.-Nr.).

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27). Dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zu Grunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 28

Ermittlung der Vollgeschosse

- (1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im Übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.
- (2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschossezahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschossezahl. Dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschossezahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossezahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

- (1) Als Geschossezahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschossezahl genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossezahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschossezahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen, so errechnet sich die zulässige Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) In den Fällen, in denen der Bebauungsplan die maximale Gebäudehöhe in Verbindung mit der Dachneigung festsetzt, gilt: soweit die Dachneigung des Hauptdaches kleiner oder gleich 28° festgesetzt ist, wird die maximale Gebäudehöhe
- | | |
|---|-----|
| 1. in Kleinsiedlungsgebieten, Ferienhausgebieten, Wochenendhausgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, dörflichen Wohngebieten, Mischgebieten, urbanen Gebieten sowie Kerngebieten durch | 2,8 |
| 2. in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten durch | 3,5 |
- dividiert; dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Dachneigung des Hauptdaches größer als 28° zulässig, erhöht sich die Zahl der durch die Division ermittelten Geschosse um ein weiteres Geschoss.
- Als maximale Gebäudehöhe gilt dabei das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe, Wandhöhe), bei Flachdächern die Oberkante der Außenwand (Attika).
- Falls im Bebauungsplan zusätzlich eine Firsthöhe festgesetzt ist, ist diese bei der Ermittlung der zulässigen Zahl der Geschosse nicht zu berücksichtigen.
- b) In den Fällen, in denen ein Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche maximale Gebäudehöhen festsetzt, wird für die unter a) beschriebene Division zur Ermittlung der zulässigen Zahl der Geschosse das arithmetische Mittel der festgesetzten Gebäudehöhen herangezogen. Der sich nach Bildung des arithmetischen Mittels ergebende Wert wird der Division entsprechend a) zu Grunde gelegt.
- (4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 31

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	1,62 €
2. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks	1,15 €

§ 33

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 32 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr.1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung, mit der Bestätigung der Baurechtsbehörde gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO (Kenntnisgabeverfahren) bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 34

Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 35

Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 31 bleiben durch eine Vereinbarung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 36

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser.

§ 37

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Bei Übergang des Eigentums / des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 38

Gebührenmaßstab und Erhebungsverfahren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.
 - (2) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge, die von geeigneten Wasserzählern angezeigt wird;
 - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
 - (3) Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen der Stadt bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung (Abs. 2 Nr. b), bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 2 Nr. c) und bei sonstigen Einleitungen gem. § 8 Abs. 3 geeignete und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen (Wasserzähler) auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
 - (4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (abgerundet auf volle Quadratmeter) der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
-

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten, überbauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (5) Maßgebend bei der Veranlagung der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraums, bei der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (6) Die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
- | | |
|--|------------|
| a) Dächer | |
| - Standarddach (flach oder geneigt, z. B. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach oder andere wasserundurchlässige Dachflächen) | Faktor 1,0 |
| - Gründach mit extensiver Begrünung | Faktor 0,5 |
| b) Befestigte Flächen | |
| - vollversiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten, Verbundsteine) | Faktor 1,0 |
| - teilversiegelte Flächen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Sickerpflaster, Kies, Schotter sowie vergleichbare teilversiegelte Flächenbefestigungen) | Faktor 0,5 |
| c) Unversiegelte Flächen | |
| - alle Flächen, die eine Niederschlagswasserversickerung zulassen (Rasenflächen, Acker, Wald, Wiesen und andere vergleichbare wasserdurchlässige Flächen) | Faktor 0,0 |
- (7) Für Tiefgaragendächer gelten obenstehende Faktoren entsprechend ihrer Befestigung. Für bebaute, überbaute oder befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Buchstaben a)-c), welcher der betroffenen Bebauung, Überbauung oder Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt. Eine Veranlagung zu 50 % (Faktor 0,5) gem. vorgenannter Ziffer a) und b) erfolgt im Zweifelsfalle nur, wenn durch Verlegenachweise, Kaufquittungen, Herstellergutachten zur Versickerungsfähigkeit oder Nachweisen von Substratmächtigkeiten bei Gründächern die teilweise Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen nachgewiesen werden kann. Die Nachweispflicht obliegt den Gebührenpflichtigen.
- (8) Bebaute, überbaute oder befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasserrückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (Zisternen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen), die ein Fassungsvermögen von mehr als einem Kubikmeter haben, baulich fest mit dem Grundstück verbunden sind und mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden mit 50 % ihres Flächenwerts (Faktor 0,5) veranlagt. Befestigte Flächen, die an vorgenannte Einrichtungen zur Niederschlagswasserrückhaltung oder Nutzung angeschlossen sind, die nicht mit einem Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenveranlagung unberücksichtigt, sofern von diesen Flächen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (9) Bebaute, überbaute oder befestigte Flächen, deren dort anfallendes Niederschlagswasser durch Versickerung beseitigt wird (z. B. Anschluss an eine Muldenversickerung oder Rigolenversickerung), bleiben bei der Gebührenveranlagung unberücksichtigt, unabhängig davon, ob ein Anschluss (Notüberlauf) an die öffentliche Abwasseranlage besteht.
- (10) Änderungen der in Abs. 1-9 beschriebenen Entwässerungsverhältnisse hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden Flächenänderungen ab 10 m² ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

§ 39

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und abzulesen. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
- | | |
|---|-------------------------|
| a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m ³ /Jahr |
| b) je Vieheinheit bei Geflügel | 5 m ³ /Jahr |

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach welchem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf die Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zu dem Veranlagungszeitraum folgenden 30. April zu stellen.

§ 40

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,33 €

Dieser Gebührensatz setzt sich aus einer Klärggebühr in Höhe von 1,39 €/m³ und einer Kanalgebühr in Höhe von 0,94 €/m³ zusammen.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² der nach § 38 Abs. 6 gewichteten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche 0,49 €

Dieser Gebührensatz setzt sich aus einer Klärggebühr in Höhe von 0,15 €/m² und einer Kanalgebühr in Höhe von 0,34 €/m² zusammen.

§ 41

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für ein Kalenderjahr mit dem Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner jeweils für die Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Monats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Monats.
- (3) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein entsprechender Teil der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge zugrunde zu legen, jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ist ein entsprechender Teil der zuletzt festgestellten bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht oder bei Fehlen einer Vorjahresabrechnung ist die voraussichtliche Abwassermenge bzw. die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche zu schätzen. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (5) Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Mitwirkungspflicht und Datenerhebung, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 42

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 - (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser;
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
 - (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 38 Abs. 4) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
 - (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 38 Abs. 6 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen.
 - (5) Änderungen der Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Fläche, hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Fläche wird mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
 - (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist.
 - (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
-

- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (10) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 42 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, kann die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten erfolgen.

§ 42 a

Mitwirkungspflicht und Datenerhebung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Grundlagenerhebungen zu dulden.
- (2) Zur Einführung und Fortschreibung der Veranlagungsgrundlagen der Getrennten Abwassergebühr darf die Stadt die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adressdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der Getrennten Abwassergebühr werden erhoben durch
 - 1. Ermittlung der bebauten, überbauten oder befestigten Flächen durch Auswertung von Luftbildern, falls eine Befliegung stattfand,
 - 2. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
 - 3. automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,
 - 4. Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen die Gebührenschuldner Auskünfte über die Beschaffenheit ihres Grundstücks zu geben haben (Größe der bebauten, überbauten oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Bebauung, Überbauung oder Befestigung).

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich und zulässig, kann ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen erfolgen.

§ 43

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen

oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 44

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage und einen Grundstücksanschluss herstellt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 7. die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss nicht nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1, des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt

- oder betreibt;
8. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 9. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 10. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Absätze 1 bis 3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 07.12.1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk

Anmerkung

Die vorstehende Satzung wurde am 31.05.2002 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Balingen öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 25.07.2002.

1. Änderung:

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 16.12.2003 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 24.12.2003 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 09.02.2004.

2. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 25.01.2005 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 10.02.2005 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.02.2005 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 28.02.2005.

3. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 21.12.2005 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 22.12.2005 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Die Änderungssatzung wurde aufgrund von Druck- und Schreibfehlern am 12.01.2006 erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 27.02.2006.

4. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 05.12.2006 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 14.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 29.05.2007.

5. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 28.09.2010 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 07.10.2010 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 08.10.2010 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 08.11.2010.

6. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 14.12.2011 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 22.12.2011 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2011 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 17.07.2012.

7. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 15.12.2015 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 24.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 30.12.2015.

8. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 13.12.2016 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 23.12.2016.

9. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.10.2017 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 02.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 07.11.2017.

10. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 27.11.2018 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 06.12.2018 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Die Anzeige an das

Regierungspräsidium erfolgte am 06.12.2018.

11. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 26.11.2019 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 05.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 05.12.2019.

12. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.11.2020 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.12.2020 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 03.12.2020.

13. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 14.12.2021 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 15.12.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 21.12.2021.

14. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 13.12.2022 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 15.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 19.12.2022.

15. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 19.12.2023 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 20.12.2023 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 25.01.2024.

16. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 19.03.2024 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 21.03.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 22.03.2024 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 30.04.2024.

17. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 26.11.2024 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 27.11.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 09.12.2024.



18. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 16.12.2025 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausführung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 18.12.2025 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 01.01.2026 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 18.12.2025.